



Gewährleistung/ Mängelhaftung, Aufwendungsersatz, Rücksendungen - Gültig ab 01.01.2022

(1) Für die von der **DieFra-Light GmbH, Trinidadstr. 28, 27356 Rotenburg/Wümme** in Verkehr gebrachten Produkte gilt ab sofort ausschließlich die gesetzliche Gewährleistungsfrist von zwei Jahre ab Lieferung.

Der Gewährleistungs-Zeitraum beginnt mit dem Datum der Lieferung, spätestens jedoch 6 Monate nach Beginn des Herstellungsdatumscodes.

Wir haften nicht für Schäden, die durch Einwirkung Dritter, unsachgemäße Montage, Überbeanspruchung, Überspannung oder chemische Einflüsse entstehen, sofern diese nicht auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind. Das gilt auch für eigenmächtige Eingriffe, Reparaturen oder Änderungen am Liefergegenstand durch den Besteller oder Dritte. In diesen Fällen obliegt dem Besteller - ohne Beweiserleichterungen - die volle Beweislast dafür, dass die Mängelursache bereits bei Gefahrübergang vorhanden war.

(2) **Für einige mLight Produkte** bieten wir eine zusätzliche, neben den gesetzlichen Gewährleistungsrechten bestehende Herstellergarantie. Die entsprechenden Produkte sind im Katalog gekennzeichnet. Die dortigen Angaben beinhalten die gesetzliche Gewährleistungsfrist von 2 Jahren.

Als Garantienachweis ist ein Kauf- bzw. Liefernachweis vorzulegen. Im Garantiefall wird die DieFra-Light GmbH, nach eigenem Ermessen, die vorzeitig ausgefallenen LED-Beleuchtungsprodukte reparieren, kostenlos Ersatz für diese liefern oder eine Gutschrift erstellen.

Ausnahmen:

Die Gewährleistungs- /Garantieansprüche werden nicht gewährt,

- bei Missbrauch, zweckentfremdeter Verwendung, Einsatz entgegen der Betriebsanleitung
- bei falscher bzw. unsachgemäßer Aufbewahrung, Installation oder Wartung der Leuchten und Leuchtmittel
- bei Ausfall, auf Grund von äußeren Einflüssen wie Blitzschlag, Wasser, Feuer oder anderen Fällen höherer Gewalt
- bei Ausfall, der auf falsche Netzspannung zurück zu führen ist
- bei Ausfall oder Schäden, die durch Service, Reparatur oder andere Arbeiten verursacht worden sind, welche nicht durch DieFra-Light GmbH oder eine von DieFra-Light GmbH autorisierte Person ausgeführt worden sind; oder
- wenn die Produktlabel oder Seriennummern des LED-Beleuchtungsproduktes ganz oder teilweise geändert oder entfernt worden sind

DieFra-Light GmbH übernimmt keinerlei Haftung für entgangene Gewinne, Geschäfte oder Einkünfte, den Ausfall erwarteter Einsparungen oder andere direkte oder indirekte Folgeverluste, selbst wenn diese vorhersehbar waren oder wenn durch DieFra-Light GmbH oder eine von DieFra-Light GmbH autorisierte Person auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen worden ist.

(3) Die gelieferten Produkte sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Auftraggeber genehmigt, wenn uns nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Auftraggeber genehmigt, wenn uns die Mängelrüge nicht binnen fünf Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.



Auf unser Verlangen ist ein beanstandeter Liefergegenstand *frachtfrei* an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet. Veräußert unser Auftraggeber die Kaufsache im Rahmen eines Handelsgeschäfts weiter, hat unser Auftraggeber die Bestimmungen dieses (2) zur kaufmännischen Rügepflicht seinem Kunden aufzuerlegen.

(4) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände sind wir nach einer innerhalb angemessenen Frist zu treffender Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

(5) **Rücksendungen von Waren, die nicht auf einem Sachmangel der Ware und somit auf einem Rücktrittsrecht des Auftraggebers beruhen**, werden nur gutgeschrieben, wenn unser vorheriges Einverständnis vorliegt. Eine Gutschrift für originalverpackte und unbeschädigte Waren erfolgt mit 90% des berechneten Preises. Notwendige Aufarbeitungs- und Verpackungskosten sowie uns entstandene Transportkosten werden zusätzlich und ohne gesonderte Benachrichtigung gekürzt. Sonderanfertigungen und elektrische Sonderausstattungen werden nicht zurückgenommen. Diese Regelungen gelten nicht für die mit unserer vorherigen Zustimmung nach zuvor vereinbarten Konditionen erfolgende Rücksendung von Mustern und Verkaufshilfen.

(6) Beruht ein Mangel auf unserem Verschulden, kann der Auftraggeber unter bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

(7) Wir verpflichten uns im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Nacherfüllung unserem Auftraggeber diejenigen Aufwendungen zu ersetzen, die zur Herstellung eines vertragsgemäßen Zustandes erforderlich sind. Dabei ist unter gleich geeigneten Mitteln für das Entfernen der mangelhaften Sache und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder nachgelieferten mangelfreien Sache stets die wirtschaftlichste Lösung zu wählen.

Ab 1. Januar 2018 gilt auch bei Verträgen zwischen Unternehmern (B2B), dass neben dem Ersatz für die mangelhafte Sache auch Ersatz der Aus- und Einbaukosten verlangt werden kann. Für den Fall, dass ein Gewährleistungsanspruch gegen DieFra-Light GmbH besteht, übernehmen wir die folgend aufgeführten, unmittelbar für den Tausch des Produkts erforderlichen Kosten in angemessener Höhe nur dann, wenn Sie uns vor Ausführung der Arbeiten zusammen mit dem Reklamationsbericht einen detaillierten Kostenvoranschlag für die auszuführenden bzw. zu erwartenden Arbeiten zusenden.

Übernahme folgender Kosten:

- Arbeitszeit Monteur / Installateur
- Anfahrt bis max. 100 km einfach
- Steighilfen wie etwa Hebezeuge, Gerüste

Nicht von der Gewährleistung / Garantie umfasst sind sonstige Kosten wie beispielsweise:

- Administrative oder vertriebslich bedingte Kosten für Reklamationsabwicklung
- Kosten der Fehlerermittlung
- Zuschläge auf weiter verrechnete Kosten
- Overhead-Kosten
- Mehrkosten auf Grund schwieriger Erreichbarkeit oder unüblichem Einbau des Produkts
- Kosten, die wegen Abweichung von vorgegebenen Einbau- und Installations-Vorgaben entstehen



Die Abwicklung erfolgt gegen Vorlage des vollständig ausgefüllten Reklamationsberichtes (diesen können Sie unter garantie@mLight.de anfordern), des deutschen Lieferscheins pro Produkt und Belege über alle geltend zu machenden Kosten. Es können lediglich Kosten ersetzt werden, die unter Berücksichtigung der Schadenminderungspflicht erforderlich sind und deren Plausibilität vom Anspruchsteller nachgewiesen ist.

Die ausgefallenen mLight-Produkte müssen zur Fehleranalyse frei an folgende Adresse gesendet werden:

DieFra-Light GmbH
Trinidadstr. 28
D-27356 Rotenburg

(8) Wir behalten uns vor, den Ersatz von Aufwendungen zu verweigern, wenn sich dieser auf den Ersatz von unverhältnismäßigen Kosten bezieht. Dabei werden wir im Einzelfall prüfen, ob die Grenze zur Unverhältnismäßigkeit überschritten ist. In Fällen unverhältnismäßiger Kosten ist der Anspruch unseres Auftraggebers auf die Zahlung eines angemessenen Betrages begrenzt.

(9) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert werden. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(10) Seit Januar 2022 gilt eine neue Frist für die Beweislastumkehr bei der gesetzlichen Gewährleistung. War es bislang so, dass Käufer nach **sechs Monaten** beweisen mussten, dass der Mangel bereits ab dem Kauf bestand, sind es jetzt **zwölf Monate**. Das heißt: Im ersten Jahr ab Kauf muss der Käufer nicht nachweisen, dass die verkaufte Ware mangelbehaftet war, davon geht das Gesetz aus. Erst im zweiten Jahr nach dem Kauf muss der Käufer darlegen, dass das gekaufte Produkt bereits beim Kauf schadhaft war. Dann greift die gesetzliche Gewährleistung und der Verkäufer muss die Ware ersetzen, reparieren oder gegen Kaufpreiserstattung zurücknehmen.